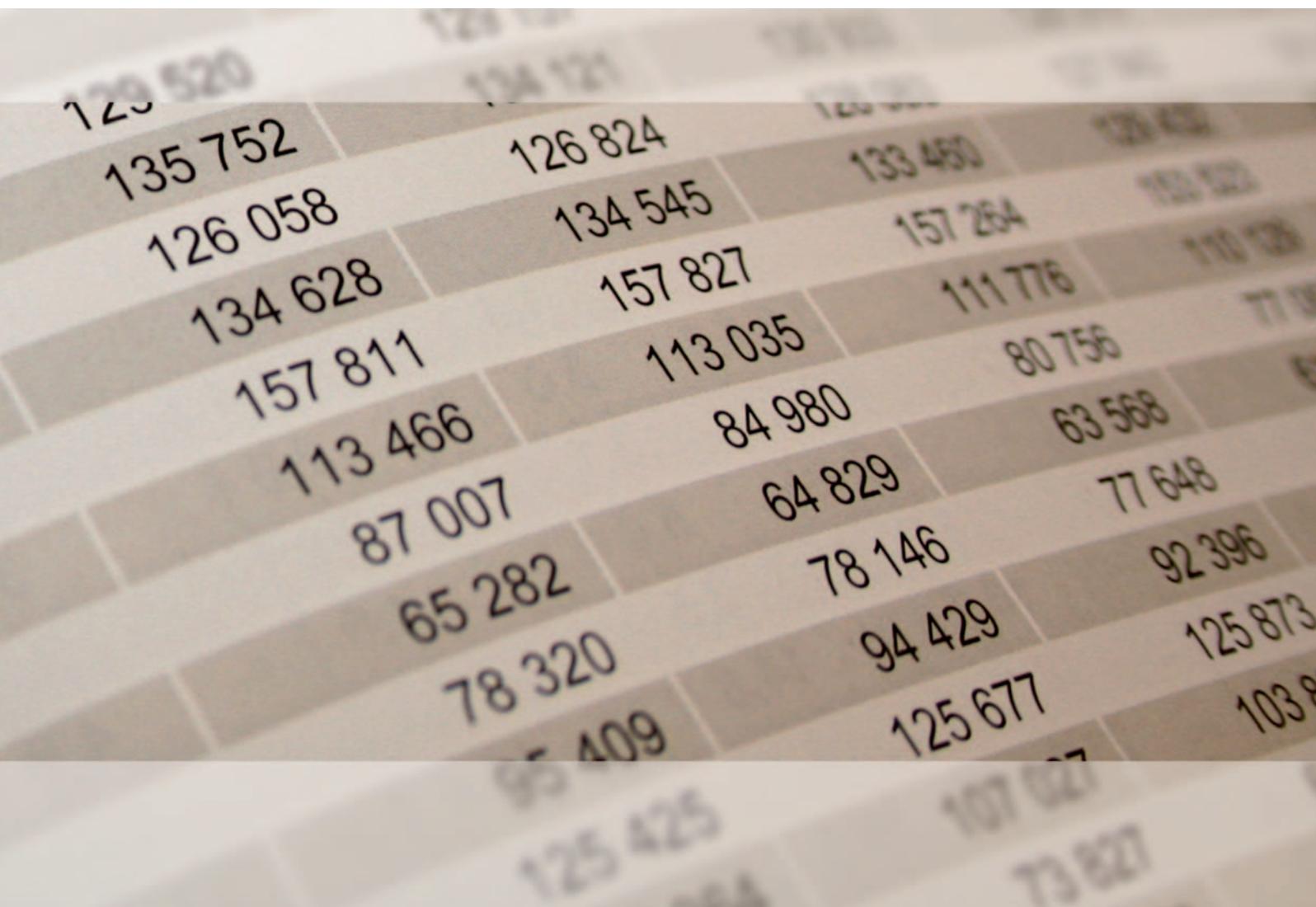




2015

STATISTISCHE BERICHTE



Berufsqualifikations- feststellungsverfahren 2014

Erhebung nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz



Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik **4**

Glossar **6**

Tabellen

T 1 Anerkennungsverfahren nach dem BQFG-Bund 2014 nach Berufshauptgruppe,
Art der Entscheidung und Geschlecht 7

T 2 Anerkennungsverfahren nach BQFG-RP 2014 nach Berufshauptgruppe,
Art der Entscheidung und Geschlecht 8

T 3 Anerkennungsverfahren nach dem BQFG-Bund und BQFG-RP 2014 nach Referenzberufen und
Art der Entscheidung 9

T 4 Anerkennungsverfahren nach dem BQFG-Bund und BQFG-RP 2014 nach Reglementierung,
Art der Entscheidung und Geschlecht 10

Grafiken

G 1 Antragstellerinnen und Antragsteller nach BQFG-Bund und BQFG-RP 2014 nach Erdteil
des Ausbildungsstaates 10

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erhalten Antragsteller, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, einen gesetzlichen Anspruch auf ein Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberufsabschluss. Für künftige Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe sollen nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen.

Die Statistik über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen liefert Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, die für die Bildungs-, Wirtschafts- und Integrationspolitik, die Bildungsforschung und die Praxis der Berufsbildung von großer Bedeutung sind.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Statistik der Berufsqualifikationsfeststellungen ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Für Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die statistische Erfassung der landesrechtlich geregelten Berufe ist seit dem 16. Oktober 2013 das rheinland-pfälzische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG-RP).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG. Hiernach sind die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Berichtskreis und Erhebungsumfang

Laut Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz besteht der Berichtskreis aus allen zuständigen Stellen/Kammern, die Anerkennungen durchführen oder vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen erfassen.

Statistisch erfasst werden Anträge die zwischen 1.1. und 31.12. eines Berichtsjahres gestellt wurden. Die Antragstellung ist nur bei vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen möglich. Zurückgezogene Anträge werden nicht erfasst. Zu den Anträgen werden Entscheidungen und Rechtsbehelfe dokumentiert.

Erhebungsmerkmale

Erhoben werden Daten zum Antragsteller wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Ausbildungsstaat. Zum Antrag wird das Datum der Antragstellung, Gegenstand und Art der Entscheidung, eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen sowie der deutsche Referenzberuf erfragt.

Klassifikationssysteme

In der BQFG-Statistik wird die Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) verwendet.

Geheimhaltung

Zu Zwecken der Geheimhaltung entsprechend § 16 des Bundesstatistikgesetzes werden die Daten der Berufsqualifikationsfeststellungsstatistik gerundet ausgewiesen. Hierzu wird jeder Zellwert auf ein Vielfaches von Drei gerundet. Bei dem angewendeten Rundungsverfahren mit der Basis Drei beträgt die Abweichung vom Originalwert je ausgewiesener Datenzelle maximal eins. Auch die Summe der gerundeten Einzelwerte kann folglich von der tatsächlichen (und von der gerundeten) Gesamtsumme abweichen. Die Abweichung entspricht maximal der Summe der ausgewiesenen Merkmalsausprägungen.

Vergleichbarkeit

Die Berufsqualifikationsfeststellungsstatistik wird für alle Bundesländer in gleicher Weise durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

Daten über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit für bundesrechtlich geregelte Berufe werden ab dem 1. April 2012 jährlich zum 31.12. bei den zuständigen Stellen erhoben. Die statistische Erfassung der landesrechtlich geregelten Berufe begann am 16. Oktober 2013.

Weitere Publikationen

Für den Berufsbildungsbereich erscheinen außer dieser Veröffentlichung regelmäßig folgende Statistischen Berichte:

- Berufsbildende Schulen
- Berufsbildungsstatistik
- Ausbildungsförderung.

Diese und weitere Veröffentlichungen zur rheinland-pfälzischen Berufsqualifikationsfeststellungsstatistik finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.statistik.rlp.de/staat-und-gesellschaft/bildung

Ergebnisse zum BQFG für das Bundesgebiet werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht unter: www.destatis.de

Glossar

Anerkennungsverfahren

Anerkennungsverfahren nach dem BQFG und dem BQFG-RP werden statistisch erfasst, wenn im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.):

- ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, zu dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen
- über einen Antrag entschieden wurde (auch wenn der Antrag vor dem Berichtsjahr gestellt wurde)
- ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt wurde (auch wenn über den Antrag vor dem Berichtsjahr entschieden wurde)
- im Berichtsjahr über den Rechtsbehelf entschieden wurde (auch wenn der Rechtsbehelf vor dem Berichtsjahr eingelegt wurde).

Nicht erfasst werden Anträge, die zurückgezogen wurden oder Anträge, bei denen die Antragsunterlagen zum Stichtag 31.12. noch nicht vollständig vorlagen.

Berufliche Gliederung

Der Arbeitsmarkt in Deutschland wird nach Berufen gegliedert. Daher ist für eine übersichtliche Darstellung eine geeignete Berufsklassifikation Voraussetzung. Sie ermöglicht es, die Vielfalt von Berufen abzubilden und eine systematische Gruppierung der Berufsangaben vorzunehmen. Bisher wurde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Klassifikation der Berufe von 1992 (KldB 1992) verwandt. Infolge der geänderten beruflichen Strukturen des heutigen Arbeitsmarktes hat die Bundesagentur für Arbeit eine neue Berufsklassifikation entwickelt, die Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010). Sie ist hierarchisch mit fünf Gliederungsebenen aufgebaut und strukturiert Berufe anhand von zwei Dimensionen. Auf den jeweiligen Ebenen umfasst sie 10 Berufsbereiche, 37 Berufshauptgruppen, 144 Berufsgruppen, 700 Berufsuntergruppen und 1.286 Berufsgattungen. Auf der Ebene der Dimensionen erfolgt eine Untergliederung nach der Berufsfachlichkeit und dem Anforderungsniveau.

Referenzberuf

Jedem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Anzugeben ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Zuständige / anerkennende Stelle

Zuständige Stellen sind die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Institutionen, die die Anerkennungsverfahren durchführen. Das sind für Antragstellerinnen und Antragsteller im Land Rheinland-Pfalz insbesondere:

- für den Bereich Industrie und Handel: die zentrale Anerkennungsstelle IHK FOSA in Nürnberg
- für das Handwerk: die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern
- für die nichtakademischen Gesundheitsfachberufe sowie für die Approbation bei Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Psychotherapeuten: das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- für die Altenpflege, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger: die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- für den Beruf des Fahrlehrers bzw. der Fahrlehrerin: alle Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte
- sowie weitere von den jeweils zuständigen Bundes- oder Landesbehörden bestimmten Stellen.

T 1

Anerkennungsverfahren nach dem BQFG-Bund 2014 nach Berufshauptgruppe, Art der Entscheidung und Geschlecht

Berufshauptgruppe des deutschen Referenzberufes	Insgesamt	Darunter: abge- schlossen	Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf			
			volle Gleich- wertigkeit	beschränkter Berufszugang nach HwO ¹	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹	Keine Gleich- wertigkeit
			Anzahl			
Frauen						
Medizinische Gesundheitsberufe	561	315	264	-	48	3
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	30	27	21	-	-	6
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	12	9	3	-	3	-
Verkaufsberufe	9	9	9	-	-	-
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	9	6	6	-	-	3
Textil- und Lederberufe	6	3	3	-	-	-
Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe	3	3	3	-	-	-
Berufe in Recht und Verwaltung	3	3	-	-	-	3
Übrige	15	12	9	-	-	3
Insgesamt	651	387	315	-	51	21
Männer						
Medizinische Gesundheitsberufe	237	183	177	-	6	3
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	48	30	18	-	-	12
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	30	18	6	-	-	12
Hoch- und Tiefbauberufe	12	6	3	-	3	-
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	12	6	3	-	-	3
Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe	12	3	3	-	-	-
Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	6	3	3	-	-	-
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	6	3	3	-	-	-
Übrige	39	30	15	-	-	12
Insgesamt	399	282	231	-	9	42
Insgesamt²						
Medizinische Gesundheitsberufe	798	498	441	-	51	6
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	48	30	18	-	-	12
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	33	30	21	-	-	6
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	30	18	6	-	-	12
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	15	9	6	-	3	3
Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe	15	6	6	-	-	-
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	12	12	9	-	-	3
Hoch- und Tiefbauberufe	12	6	3	-	3	-
Übrige	84	63	39	-	-	21
Insgesamt	1 050	669	549	-	60	63

1 Nur bei reglementierten Berufen möglich. - 2 Außerdem wurden 51 Verfahren bezüglich der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen.

Berufshauptgruppe des deutschen Referenzberufes	Insgesamt	Darunter: abge- schlossen	Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf			
			volle Gleich- wertigkeit	beschränkter Berufszugang nach HwO ¹	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹	Keine Gleich- wertigkeit
Anzahl						

Frauen

Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	144	138	9	-	90	39
Lehrende und ausbildende Berufe	72	-	-	-	-	-
Medizinische Gesundheitsberufe	24	12	12	-	-	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	15	15	15	-	-	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	3	-	-	-	-	-
Insgesamt	258	168	36	-	90	39

Männer

Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	36	36	36	-	-	-
Medizinische Gesundheitsberufe	12	12	12	-	-	-
Lehrende und ausbildende Berufe	9	-	-	-	-	-
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	3	3	-	-	-	-
Insgesamt	60	48	48	-	-	-

Insgesamt²

Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	144	141	12	-	90	39
Lehrende und ausbildende Berufe	81	-	-	-	-	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	51	51	51	-	-	-
Medizinische Gesundheitsberufe	39	21	21	-	-	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	3	-	-	-	-	-
Insgesamt	318	216	84	-	90	39

¹ Nur bei reglementierten Berufen möglich. - ² Außerdem wurden 51 Verfahren bezüglich der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen.

Deutscher Referenzberuf	Insgesamt	Darunter: abge- schlossen	Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf			
			volle Gleich- wertigkeit	beschränkter Berufszugang nach HwO ¹	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹	Keine Gleich- wertigkeit
			Anzahl			

BQFG-Bund

Gesundheits- und Krankenpfleger/in	399	183	141	-	39	3
Arzt/Ärztin (Erteilung der Approbation)	219	213	213	-	-	-
Physiotherapeut/in	36	18	9	-	9	-
Tierarzt/Tierärztin (Erteilung der Approbation)	30	24	24	-	-	-
Zahnarzt/Zahnärztin (Erteilung der Approbation)	27	27	27	-	-	-
Bürokaufmann/-kauffrau	24	24	21	-	-	3
Apotheker/in (Erteilung der Approbation)	21	21	21	-	-	-
Kraftfahrzeugmechatroniker/in	18	9	3	-	-	6
Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	15	3	-	-	-	3
Hebamme/Entbindungspfleger	12	3	3	-	-	-
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	12	-	-	-	-	-
Industrieelektriker/in (ohne FR-Angabe)	9	6	6	-	-	-
Übrige	225	138	81	-	12	45
Insgesamt	1 050	669	549	-	60	63

BQFG-RP

Erzieher/in	117	114	6	-	75	36
Lehrer/in	81	-	-	-	-	-
Ingenieur/in	51	51	51	-	-	-
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in	21	6	6	-	-	-
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in	21	21	-	-	15	3
Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin	3	3	3	-	-	-
Heilpädagoge/Heilpädagogin	3	3	3	-	-	-
Heilerziehungspfleger/in	3	3	3	-	-	-
Altenpflegehelfer/in	3	-	-	-	-	-
Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie	3	3	3	-	-	-
Facharzt/Fachärztin für Neurologie	3	3	3	-	-	-
Übrige	12	9	9	-	-	-
Insgesamt	318	216	84	-	90	39

¹ Nur bei reglementierten Berufen möglich.

T 4

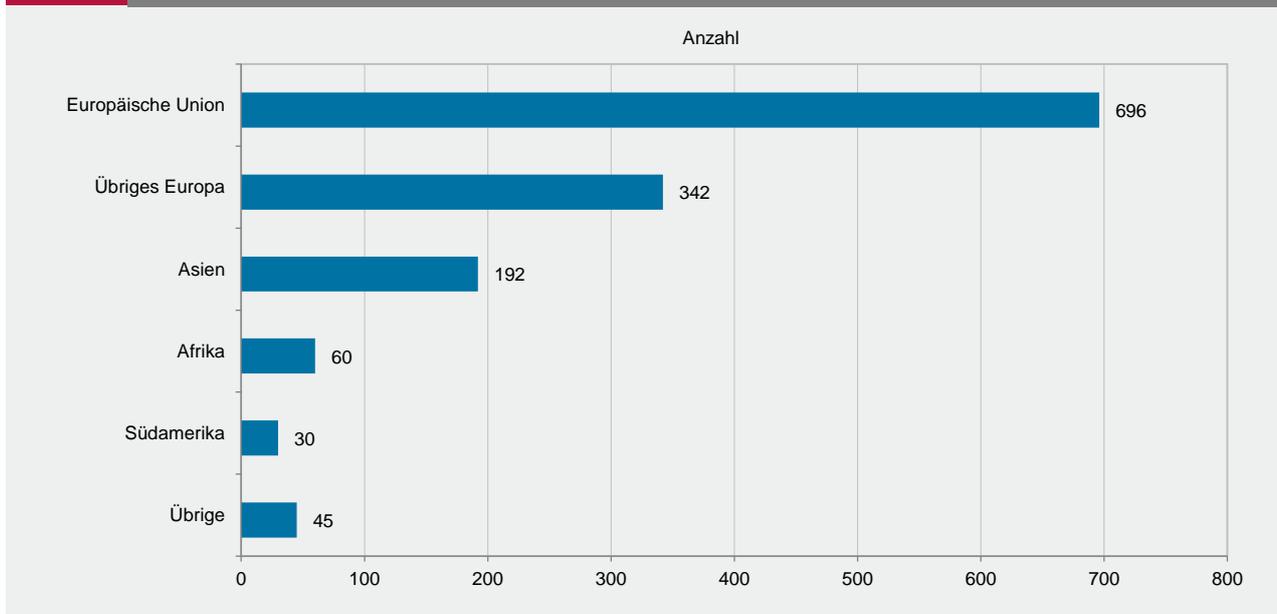
Anerkennungsverfahren nach dem BQFG-Bund und BQFG-RP 2014 nach Reglementierung, Art der Entscheidung und Geschlecht

Reglementierung	Insgesamt	Darunter: abgeschlossen		Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf			
				volle Gleichwertigkeit	beschränkter Berufszugang nach HwO ¹	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ¹	Keine Gleichwertigkeit
Frauen							
Reglementierte Berufe	825	486	58,9	303	-	141	42
Nicht reglementierte Berufe	84	69	82,1	51	x	x	18
Zusammen	909	555	61,1	354	x	x	60
Männer							
Reglementierte Berufe	321	237	73,8	225	-	12	3
Nicht reglementierte Berufe	138	93	67,4	54	x	x	39
Zusammen	459	330	71,9	279	x	x	42
Insgesamt							
Reglementierte Berufe	1 143	723	63,3	528	-	150	45
Nicht reglementierte Berufe	222	162	73,0	105	x	x	57
Insgesamt	1 368	885	64,7	633	x	x	102

1 Nur bei reglementierten Berufen möglich.

G 1

Antragstellerinnen und Antragsteller nach BQFG-Bund und BQFG-RP 2014 nach Erdteil des Ausbildungsstaates



Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.